

# Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) und der §§ 47 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA Nr. 30 S. 334) jeweils in der derzeitigen Fassung hat der Stadtrat Osterwieck am ... folgende Neufassung beschlossen.

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Reinigungspflichtige
- § 4 Übernahme der Pflicht durch Dritte
- § 5 Art und Umfang der Reinigung
- § 6 Übertragung der Pflicht zum Schneeräumen und Streuen auf die Anlieger
- § 7 Art und Umfang des Schneeräumen und Streuen
- § 8 Eigentum am Kehrriem
- § 9 Ordnungswidrigkeiten / Verwaltungszwang
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung bestimmt die zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verpflichteten sowie die Art und den Umfang der ihnen übertragenen Pflichten bei der Durchführung der Straßenreinigung sowie der Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eisglätte zur Herstellung und Erhaltung der Sauberkeit und zur Abwehr von Gefahren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Osterwieck sowie der Ortsteile Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Götdeckenrode, Hessen, Hoppenstedt, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Rhoden, Rimbeck, Rohrsheim, Schauen, Sonnenburg, Stötterlingen, Suderode, Veltheim, Wülperode und Zilly.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Geschlossene Ortslage** i. S. d. Satzung umfasst das Stadtgebiet, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Ein **Grundstück** i. S. d. Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (3) **Eigentümer** i. S. d. Satzung ist, wer als solcher im Grundbuch ausgewiesen ist.  
Als Eigentümern werden ebenfalls **Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten** (nachfolgend Eigentümer genannt), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 VO über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz), angesehen.  
Die Reinigungspflicht der Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor.  
Mehrere Eigentümer bzw. Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) **Straßen** i. S. d. Satzung sind Straßen, Wege, Plätze (nachfolgend Straßen genannt), die dem öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet sind oder dienen bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Zu den Straßen gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau und der Straßenoberbau. Diese umfassen die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege, die Fußgängerstraßen und -zonen, Parkplätze, -buchten und -streifen, Haltestellenbuchten, Brücken, Tunnel, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen.

Es zählen dazu ebenfalls Gossen, Straßengräben, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Begleitgrün.

Außerdem zählt ebenfalls der Luftraum über dem Straßenkörper zu den Straßen.

Auch das Zubehör, also Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung zählen zu den Straßen.

(5) **Fahrbahnen** i. S. d. Satzung sind die Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen gewidmet sind oder dienen.

(6) **Gehwege** i. S. d. Satzung sind die Teile der Straßen, die dem Verkehr der Fußgänger gewidmet sind oder dienen. Sie sind durch Bordsteine, Markierungen oder in anderer Weise erkennbar von der übrigen Straßenfläche bzw. den Fahrbahnen abgegrenzt. Als erkennbare Abgrenzung reicht dabei ein unterschiedlicher Bodenbelag oder eine unterschiedliche Pflasterung aus.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führende Streifen, die als Gehweg nutzbar sind, ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge.

Ist kein baulich abgegrenztes Gehweg vorhanden, so ist der Fahrbahnrand in der erforderlichen Breite (1,00 bis 1,20 m) als sogenanntes Gehweg zu werten.

In Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ist ein Gehstreifen von 1,50 m Breite als Gehweg zu behandeln.

Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh-/ Radwege.

(7) **Radwege** i. S. d. Satzung sind die Teile der Straßen oder selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem Verkehr der Radfahrer gewidmet sind oder dienen. Sie sind durch Bordsteine, Markierungen oder in anderer Weise erkennbar von der übrigen Straßenfläche bzw. den Fahrbahnen abgegrenzt.

(8) **Kombinierte Geh- und Radwege** i. S. d. Satzung sind die Teile der Straßen oder selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und Radfahrer gewidmet sind oder dienen. Sie sind durch Bordsteine, Markierungen oder in anderer Weise erkennbar von der übrigen Straßenfläche bzw. den Fahrbahnen abgegrenzt.

(9) **Anlagen** sind der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze einschließlich der durchführenden Fußgängerwege.

(10) Die **Verkehrssicherungspflicht** setzt voraus, dass jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, notwendige und zumutbare Vorkehrungen treffen muss um Schäden anderer zu verhindern bzw. Gefahren abzuwenden.

(11) Das **Lichttraumprofil** bezeichnet den Lichtraum über Straßen, der freizuhalten ist, damit Fahrzeuge und Personen gefahrlos die Straße benutzen können.

Über Gehwegen muss dabei eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m eingehalten werden.

### § 3 Reinigungspflichtige

- (1) Die Pflicht zur Straßenreinigung wird den Eigentümern der Grundstücke, die an öffentliche Straßen angrenzen, übertragen.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Wasserlauf, einen Graben, einen Grünstreifen bzw. eine Grünanlage, eine bepflanzte Fläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise, von der Straße getrennt sind.
- (3) Bei Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen unverzüglich wiederherzustellen.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke oder Teilhinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang richtet sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstückes. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig und haften gesamtschuldnerisch.

### § 4 Übernahme der Pflicht durch Dritte

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die von ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (2) Die Stadt kann die Bestellung eines Vertreters von den Reinigungspflichtigen verlangen, die nicht am Ort wohnen.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage die Reinigung selbst durchzuführen, muss er einen geeigneten Dritten zur Reinigung bestellen.

### § 5 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Der Reinigungspflicht unterliegen alle zu den Straßen gehörenden Flächen gem. § 2 Absatz 4 dieser Satzung ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.  
Die Art und der Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen.  
Die Reinigung hat immer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal alle zwei Wochen zu erfolgen.  
Es ist grundsätzlich von der Grenze des anliegenden Grundstückes entlang der Grundstücksbreite bis zur Straßenmitte in der gesamten Ausdehnung der Fläche zu reinigen.  
Die Reinigung der Straßen (außer der Geh- bzw. Radwege) inkl. der Gossen umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Abfällen, Kehrlicht, Laub, Schlamm, Pflanzenwuchs und sonstigem Unrat sowie die Entfernung sonstiger den Verkehr gefährdender oder hindernder Gegenstände (Scherben etc.).  
Dazu gehört auch das Freihalten von Einläufen in Entwässerungsanlagen.
- (2) Der Reinigungspflicht unterliegen ebenfalls die Geh- bzw. Radwege gem. § 2 Absatz 6, 7 und 8 dieser Satzung ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.  
Die Reinigung der Geh- bzw. Radwege umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Papier, Tierexkrementen, Laub und Pflanzenwuchs. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.  
Haltestellenflächen im Gehwegbereich sind ebenfalls in die Reinigung einzubeziehen.

(2a) Zum Bestandteil der Reinigungspflicht auf Geh- bzw. Radwegen gehört auch die Pflege und Reinigung von Grün- und Randstreifen, welche zwischen der Grundstücksgrenze und den Geh- bzw. Radwegen oder den Fahrbahnen liegen.

Die Reinigung der Grün- und Randstreifen beinhaltet ebenfalls die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Papier, Tierexkrementen, Laub sowie den Rückschnitt von Anpflanzungen. Zur Pflege gehört das Mähen von Grünaufwuchs ab einer Höhe von 12 cm. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2b) Ist nur auf einer Seite ein baulich abgegrenzter Geh- bzw. Radweg vorhanden, sind die Eigentümer der auf den beiden Straßenseiten befindlichen Grundstücke abwechselnd zur Reinigung des Geh- bzw. Radweges verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn nur auf der Seite ohne Geh- bzw. Radweg ein Rand- oder Seitenstreifen o.ä. vorhanden ist, der als Gehweg genutzt werden kann.

(3) Der Reinigungspflicht unterliegt ebenfalls das Freihalten oberirdischer Vorrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen (wie Hydranten und Löschwasserentnahmestellen) sowie der Straßenbeleuchtung und der Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen.

(4) Der Luftraum über den Straßen ist ebenfalls in der Reinigungspflicht inbegriffen.

Eigentümer von Grundstücken haben demnach unbedingt darauf zu achten, dass Bäume, Sträucher und anderer Pflanzenbewuchs nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und damit Fußgänger, Radfahrer oder Fahrzeuge behindern oder gefährden könnten. Vor allem sind die Sichtdreiecke in Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen freizuhalten.

Dies wird als Lichtraumprofil bezeichnet. Der Lichtraum gem. § 2 Absatz 11 ist stets freizuhalten.

Alle Eigentümer haben zudem die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Das heißt, dass notwendige Vorkehrungen getroffen werden müssen um Gefahren abzuwenden. Die Grundstückseigentümer haben somit Bäume, Sträucher und anderen Pflanzenbewuchs, der bereits in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt, umgehend soweit zurückzuschneiden, dass keine Gefahr für Fußgänger, Radfahrer oder Fahrzeuge von ihnen ausgeht.

(5) Werden Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, zum Beispiel durch den Transport von Baumaterialien, Schutt, Brennstoffen, Stroh, Heu, Dung, Abfall oder anderen Dingen, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, abgefallene Fahrzeug- oder Gebäudeteile oder in anderer Weise, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat oder dafür verantwortlich ist, sofort und ohne Aufforderung gereinigt werden.

Tierhalter und die mit der Pflege oder Führung Beauftragten haben den von ihren Tieren abgelegten Kot unverzüglich zu beseitigen und entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Wird der Verursacher oder Verantwortliche nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

(6) Bei allen Reinigungstätigkeiten ist eine belästigende Staub-, Geruchs- oder Lärmentwicklung oder die Verunreinigung eines anderen Bereiches (beispielsweise von anderen Grundstückseigentümern zu reinigende Bereiche) zu vermeiden.

Bei Frost ist das Benetzen der Straßen mit Wasser verboten.

Es darf zur Reinigung kein Salz verwendet werden.

Bei der Reinigung sind ausschließlich Geräte oder Hilfsmittel zu verwenden, die die Bestandteile der Straßen nicht beschädigen.

(7) Laub, angefallener Grünschnitt, Schlamm und sonstiger Schmutz sind als Kehricht zu behandeln. Kehricht sowie sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Der angefallene Kehricht darf nicht auf fremde Grundstücke, in Gossen, Gräben bzw. Böschungsoberkanten, auf Grünflächen oder in Einflussöffnungen der Kanalisation o. ä. verbracht werden.

(8) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und den Zustand wie vor der Veranstaltung unverzüglich wiederherzustellen.

(9) Kommt eine Person oder eine Sache durch mangelnde Ausführung der Straßenreinigung zu Schaden, können ggf. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Reinigungspflichtigen geltend gemacht werden.

## § 6

### Übertragung der Pflicht zum Schneeräumen und Streuen auf die Anlieger

- (1) Die Pflicht zum Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen wird den Eigentümern der Grundstücke, die an öffentliche Straßen angrenzen, übertragen.
- (2) Die Winterdienstpflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Wasserlauf, einen Graben, einen Grünstreifen bzw. eine Grünanlage, eine bepflanzte Fläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise, von der Straße getrennt sind.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer der auf den beiden Straßenseiten befindlichen Grundstücke abwechselnd zum Winterdienst auf dem Gehweg verpflichtet. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke oder Teilhinterliegergrundstücke) eine Einheit. Der räumliche Umfang richtet sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstückes. Die Eigentümer der zur Einheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig und haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Winterdienstpflichtigen haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die von ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Ist der Pflichtige z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage den Winterdienst selbst durchzuführen, muss er einen geeigneten Dritten bestellen.

## § 7

### Art und Umfang des Schneeräumen und Streuen der Anlieger

- (1) Gehwege sind wochentags in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr, sonnabends in der Zeit von 08.00 - 20.00 Uhr und sonntags in der Zeit von 09.00 - 20.00 Uhr nach Beendigung des Schneefalls, wenn die Höhe des gefallenen Schnees 12 cm überschreitet oder nach dem Entstehen der Glätte zu beräumen und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Nach 20 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind wochentags bis 07.00, sonnabends bis 08.00 Uhr und sonntags bis 09.00 Uhr zu beseitigen.
- (2) Die Gehwege sind bei einer geringeren Breite als 1,5 m ganz, sonst mindestens auf einer Breite von 1,5 m freizuhalten. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein 1,5 m breiter Streifen neben der Fahrbahn zu beräumen. Wenn kein Seitenraum vorhanden ist, ist am äußersten Rand der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen freizuhalten. Zur Räumpflicht auf den Gehwegen gehört auch, Übergangsmöglichkeiten an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen sowie zu Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel zu schaffen.
- (3) Der beräumte Schnee bzw. das Eis ist so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr auf den Gehwegen und den Fahrbahnen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Falls möglich, ist der Schnee bzw. das Eis auf dem eigenen Grundstück (z.B. im Vorgarten) zu lagern. Die innerhalb des Grundstückes anfallenden Schnee- und Eismengen dürfen nicht im öffentlichen Raum abgelegt werden.
- (4) Die Straßenrinnen und Einläufe in Entwässerungsanlagen sind ständig freizuhalten, um das Abfließen des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(5) Zum Bestreuen der Gehwege bei Glätte sind abstumpfende Mittel wie Sand oder Splitt zu verwenden. Es ist nicht gestattet, Asche, Chemikalien, Salz oder sonstige auftauende Stoffe als Streumittel zu verwenden. Die Verwendung von Salz ist nur an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungen o. Ä. oder in anderen Ausnahmefällen wie z.B. Eisregen gestattet. Das Bereitstellen von Streumitteln obliegt den Anliegern.

## **§ 8 Eigentum am Kehricht**

Soweit die Stadt die Reinigung bzw. den Winterdienst durchführt, geht der Kehricht mit der Aufnahme bzw. Verladung in ihr Eigentum über.  
Im Kehricht aufgefundene Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten / Verwaltungszwang**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Entsteht durch die Nichtbeachtung der Ge- oder Verbote dieser Satzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ist die Stadt Osterwieck berechtigt, Verwaltungszwang auszuüben. Dies stellt insbesondere die Abwehr der Gefahr auf Kosten des Verantwortlichen als Ersatzvornahme dar.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die *Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Osterwieck* vom 24.02.2011 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

...  
Bürgermeister

Osterwieck, ...